



**DIE AUFGABENBEREICHE
VON**

**AUSSCHUSS I
FÜR ALLGEMEINE POLITIK, LOKALE BEHÖRDEN, RAUMORDNUNG,
NACHHALTIGE ENTWICKLUNG, PETITIONEN, FINANZEN UND ZUSAMMENARBEIT**

Übersicht

Gemäß Plenumsbeschluss vom 17.06.2019 ist der Ausschuss I zuständig für:

1. die allgemeine Politik und die Regionalentwicklung (REK);
2. die Wahl, die Zusammensetzung und die Arbeitsweise des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie
Art. 8, 10-11, 42-45, 49-52 G 31.12.1983 + Art. 23, 31 §§5+6, 32 §§2+3, 35 §§1+2, 36, 37 sowie 38-48bis SG 08.08.1980 und Art. 11, 20bis, 22 + 45 G. 06.07.1990;
3. die Geschäftsordnung und die Beschlüsse zum Statut der Parlamentarier
Art. 14, 14bis, 44, G 31.12.1983 + Art. 31§6, 31ter, 35 §§1+2, 36, 37, 44, 48 SG 08.08.1980;
4. die institutionelle Entwicklung, einschließlich des Autonomiestatuts und der Staatsreformen
u. a. Art. 139 der Verfassung;
5. die Begutachtung von Gesetzes- und Erlassinitiativen
Art. 78, G 31.12.1983;
6. Finanzen und die Haushaltspläne, einschließlich der europäischen Programme
Art. 56-60sexies, G 31.12.1983 + Art. 170 §2 der Verfassung;
7. den Verwaltungsaufbau und das Personal der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft, einschließlich der Gemeinschaftszentren und des Wirtschafts- und Sozialrats
Art. 54, G 31.12.1983, Art. 9 + 87-89, SG 08.08.1980;
8. die wissenschaftliche Forschung in den Bereichen Finanzen, lokale Behörden, Raumordnung und nachhaltige Entwicklung
Art. 5, G 31.12.1983 + Art. 6bis, SG 08.08.1980;
9. die Infrastruktur mit Ausnahme derjenigen, die die Kultur, die Beschäftigung, die Wirtschaftsförderung und die ländliche Entwicklung (Ausschuss II), den Unterricht, die Ausbildung, die Kinderbetreuung und die Erwachsenenbildung (Ausschuss III) sowie die Bereiche Gesundheit, Soziales, Wohnungswesen und Energie (Ausschuss IV) betrifft
Art. 5, G 31.12.1983 + Art. 8, SG 08.08.1980;
10. die Strafverfolgung und die Kriminalpolitik
Art. 5, G 31.12.1983, Art. 11, 11bis SG 08.08.1980;
11. die lokalen Behörden
Übertragungsdekret vom 01.06.2004, abgeändert durch die Dekrete vom 27.04.2009, 05.05.2014 und 15.12.2015;
12. die Raumordnung und den Städtebau
Übertragungsdekret vom 29.04.2019 - Inkrafttreten: 01.01.2020;
13. die nachhaltige Entwicklung, den Klimaschutz und die Biodiversität
Art. 7bis der Verfassung;
14. die Petitionen
Art. 44, G 31.12.1983 + Art. 41, SG 08.08.1980;
15. die Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie die internationale Zusammenarbeit, insofern diese nicht hauptsächlich die Bereiche Kultur und Beschäftigung, Wirtschaftsförderung und ländliche Entwicklung (Ausschuss II), Unterricht, Ausbildung, Kinderbetreuung und Erwachsenenbildung (Ausschuss III) sowie Gesundheit, Soziales, Wohnungswesen und Energie (Ausschuss IV) betrifft
Art. 55-55bis, G 31.12.1983 + Art. 16, 92bis-92ter, SG 08.08.1980;
16. das Konsultationsverfahren zwischen nationalem Parlament und Parlament im Hinblick auf die Verabschiedung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der Europäischen Kommission
Art. 55ter, G 31.12.1983 + Art.92quater, SG 08.08.1980.

1. Allgemeine Politik und Regionalentwicklung

Die Kategorie „Allgemeine Politik“ umfasst Themen von allgemeiner Bedeutung und Querschnittsthemen.

Hierbei handelt es sich vor allem um die:

- Umsetzung von EU-Richtlinien in übergeordneten Politikbereichen: z. B. Dienstleistungsdekret vom 15.03.2010, Dekret vom 19.03.2012 zur Bekämpfung bestimmter Formen der Diskriminierung, Dekret vom 05.05.2014 über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung;
- Regelung allgemeiner Rechtsfragen der Verwaltung: z. B. Dekret vom 16.10.1995 über die Öffentlichkeit von Verwaltungsdokumenten, Dekret vom 18.12.2006 über die Weiterverwendung öffentlicher Dokumente, Dekret vom 02.11.2015 zur Authentifizierung von Rechtsgeschäften in Immobilienangelegenheiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der von ihr abhängenden öffentlichen Einrichtungen;
- Querschnittsthemen: z. B. das Dekret vom 07.11.2016 zur Harmonisierung der Rechtsgrundlagen der beratenden Gremien in Bezug auf deren Beziehungen zum Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Für die Regionalentwicklung ist das Regionale Entwicklungskonzept (REK) zentrale Grundlage, das die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft erstmals 2009 aufgelegt und seither aktualisiert bzw. weiterentwickelt hat (siehe z. B. die Dokumente 62 aus der Legislatur 2014-2019).

Im Ausschuss I werden vor allem Querschnittsthemen des REK besprochen, bzw. Themen, für die der Ausschuss auch inhaltlich zuständig ist – z. B. grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Nachhaltigkeit, Mobilität. Teils werden Themen auch in gemeinsamen Ausschusssitzungen diskutiert, bei denen der Ausschuss I die Federführung übernimmt.

Zum Thema der Mobilität verabschiedete das Parlament am 07.11.2016 eine im Ausschuss I ausgearbeitete Resolution für eine nachhaltige Sicherung und Verbesserung der Angebote des öffentlichen Personenverkehrs in der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

2. Wahl und Zusammensetzung des Parlaments und der Regierung im Rahmen der konstitutiven Autonomie

Die mit der Sechsten Staatsreform im Februar 2014 vollzogene Verfassungsänderung ermöglicht es der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in einem größeren Umfang als bislang ihre eigene institutionelle Organisation zu regeln. Dies gilt auch im Hinblick auf die Wahl ihres Parlaments.

Das Parlament kann per Sonderdekret u. a. folgende Regelungen verabschieden:

- die Anzahl und zusätzliche Unvereinbarkeiten seiner Mitglieder sowie zusätzliche Regeln seiner Zusammensetzung;
- die maximale Anzahl und zusätzliche Unvereinbarkeiten der Regierungsmitglieder;
- die Einführung von Wahlkreisen auf dem Gebiet deutscher Sprache für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft;
- die Anpassung der Mindestanzahl der Unterschriften für einen Wahlvorschlag;
- die Regelung des Devolutiveffekts von Listenstimmen.

Die Bestimmung, gemäß der das Parlament auch selbst seinen Wahltermin festlegen kann, ist noch nicht in Kraft (Übergangsbestimmung des Artikels 118 §2 der Verfassung).

Umgesetzt wurden die neuen Möglichkeiten im Rahmen der konstitutiven Autonomie erstmals mit dem Sonderdekret vom 30.05.2016, mit dem u. a. die Unvereinbarkeit zwischen Bürgermeisteramt und Mitgliedschaft im Parlament eingeführt sowie die Anzahl erforderlicher Unterschriften für eine Kandidatur zur Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft geändert wurden.

Darüber hinaus beschäftigt sich der Ausschuss I auch außerhalb der konstitutiven Autonomie mit dem Thema der Wahlen – siehe die Resolutionen zum Stimmabgabeverfahren vom 25.04.2016 sowie zur Gültigkeitserklärung der Wahlen vom 19.09.2016.

3. Geschäftsordnung und Beschlüsse zum Statut der Parlamentarier

Die Neufassung der Geschäftsordnung des Parlaments verabschiedete das Plenum am 30.05.2016.

Grundsatzentscheidungen betreffend Abänderungen oder Reformen der Geschäftsordnung werden in der Praxis im Präsidium beraten; Ausschuss I übernimmt in der Folge die weiteren Beratungen.

Beschlussvorlagen zum Statut der Parlamentarier – Entschädigungen, Pensionsregelungen usw. – werden in der Regel komplett auf Ebene des Präsidiums ausgearbeitet.

4. Institutionelle Entwicklung einschließlich Autonomiestatut und Staatsreformen

Der Themenbereich umfasst im Wesentlichen die Recherche und Erarbeitung von Positionen zur:

- Übertragung von Zuständigkeiten der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft in Anwendung von Artikel 139 der Verfassung;
- Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staatsgefüge;
- garantierten Vertretung der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf allen Ebenen, auf denen Entscheidungen getroffen werden, die eine Auswirkung auf die Deutschsprachige Gemeinschaft haben können;
- Stellung der deutschen Sprache in Belgien.

Sind einzelne Fachausschüsse thematisch ebenfalls betroffen, so beteiligt Ausschuss I diese an seinen Arbeiten (Einholung von Stellungnahmen, gegebenenfalls gemeinsame Sitzungen).

Einen Überblick über die bisherigen Beschlüsse des Parlaments zum Themenkomplex Autonomiestatut und Staatsreformen gibt das Dokument 297 (2018-2019) Nr. 2 – Anlage 10.

Insbesondere im Rahmen dieses Aufgabenbereichs tauscht der Ausschuss sich auch regelmäßig mit dem Gemeinschaftssenator sowie den beratenden Mandataren aus, die als Mitglieder des Provinzialrats, des Wallonischen Parlaments, der Abgeordnetenversammlung oder dem Europäischen Parlament ihren Eid in deutscher Sprache abgelegt haben.

Des Weiteren zeichnet Ausschuss I auch verantwortlich für die Beauftragung wissenschaftlicher Studien sowie für die Organisation von Studienreisen und Kolloquien, die sich mit der Autonomieentwicklung und ihrer Ausgestaltung befassen – siehe dazu auch Punkt 8 „Wissenschaftliche Forschung“.

5. Begutachtung von Gesetzes- und Erlassinitiativen

Dieser Aufgabenbereich steht in engem Zusammenhang mit dem vorigen, d. h. der Autonomie und Stellung der Deutschsprachigen Gemeinschaft in Belgien: Der föderale Gesetzgeber muss zu Vorschlägen oder Entwürfen, die das Gesetz vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen der Deutschsprachigen Gemeinschaft oder die koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten in Bezug auf die Sozialbeziehungen zwischen Arbeitgebern und Personal betreffen, ein Gutachten des Parlaments einholen.

In der Praxis werden seitens des föderalen Gesetzgebers auch Gutachten für Gesetzesvorhaben angefragt, die von Artikel 78 nicht explizit vorgeschrieben werden, die jedoch als unter Artikel 78 fallend interpretiert werden können (z. B. jegliche Abänderung der koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten, Abänderungen des Gesetzes vom 06.07.1990 zur Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft).

In Ausschuss I werden die Anfragen bzw. die damit verbundenen Initiativen analysiert und Gutachtenvorschläge zur Verabschiedung im Plenum ausgearbeitet.

6. Finanzen und Haushaltspläne einschließlich der europäischen Programme

Die Grundlagen für die Finanzierung seitens der föderalen Ebene legt das Gesetz vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Dotationen der Wallonischen Region für die übertragenen Zuständigkeiten sowie europäische Programme – vor allem ESF und Interreg – bilden weitere wichtige Einnahmequellen. Artikel 170 §2 der Verfassung eröffnet zudem die Möglichkeit, Steuern zu erheben. Aufgrund der hierfür vorgesehenen restriktiven Bedingungen ist dieses Finanzierungsinstrument bislang nicht zur Anwendung gekommen. Der Ausschuss befasst sich immer wieder eingehend mit für die Deutschsprachige Gemeinschaft relevanten Finanzierungsfragen. So analysierte er die Neuordnung der Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der Sechsten Staatsreform (siehe Dokumente 206 der Legislatur 2009-2014). In der Legislatur 2014-2019 griff der Ausschuss das Thema „Sparpolitik und Investitionskapazität“ als gesellschaftspolitisches Thema auf. Dabei beschäftigte er sich mit den Auswirkungen der europäischen Rahmenbedingungen – insbesondere dem so genannten Stabilitätspakt und den ESG-Normen – auf den Haushalt und die Investitionsmöglichkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Die Arbeiten sind in Band 8 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft veröffentlicht. Des Weiteren beauftragte er eine Untersuchung zur Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im belgischen Staatsgefüge – siehe auch den Punkt 8 „Wissenschaftliche Forschung“.

Für die Erstellung, Anpassung und Abrechnung der Haushaltspläne der Deutschsprachigen Gemeinschaft ist das Dekret vom 25.05.2009 über die Haushaltsordnung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zentrale Grundlage. Dabei gilt es auch, die übergeordneten europäischen Regelungen zu beachten – die Verordnungen des *Six-Pack* und *Two-Pack* sowie das Europäische Semester. Zur Einhaltung dieser Regelungen wurde auf belgischer Ebene ein Abkommen geschlossen, das das Parlament am 24.02.2014 billigte.

Die Haushaltsberatungen finden unter Federführung des Ausschusses I statt. Das bedeutet, dass hier nicht nur die Ausgabenplanungen für die inhaltlichen Zuständigkeitsbereiche des Ausschusses, sondern auch die allgemeinen Rahmenbedingungen des Haushalts, die Abrechnungen und Bilanzen, die Einnahmen und Finanzierungsinstrumente sowie die von der Regierung vorzulegende Finanzsimulation und Sensitivitätsanalyse vorgestellt und diskutiert werden. Die weiteren Fachausschüsse geben zu den Haushaltsplänen ihrer Aufgabenbereiche jeweils eine Stellungnahme ab. Mit dem Rechnungshof finden gemeinsame Ausschusssitzungen statt, bei denen er seine Bemerkungen zu den Haushaltsplänen erläutert.

7. Verwaltungsaufbau und Personal der Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft einschließlich Gemeinschaftszentren und Wirtschafts- und Sozialrat

Das Parlament legt das Statut sowie den Stellenplan seiner Verwaltung per Plenumsbeschluss fest – siehe die Beschlüsse vom 25.05.2009 sowie vom 01.02.2010 in ihrer aktuellen Fassung. Die vorbereitenden Arbeiten für diese Beschlüsse – und ihre Abänderungen – finden in der Praxis im Präsidium statt.

Mit dem Verwaltungsaufbau sowie den Diensten der Deutschsprachigen Gemeinschaft befasst sich der Ausschuss im Wesentlichen im Rahmen der Haushaltsberatungen – siehe Punkt 6 „Finanzen und Haushaltspläne“. Dies gilt auch für die Dienststelle Gemeinschaftszentren, eingerichtet mit dem Programmdekret 2002 vom 03.02.2003, sowie den Wirtschafts- und Sozialrat, geschaffen mit Dekret vom 26.06.2000.

Die Entwicklung und Begleitung des Amtes des Ombudsmanns für die Deutschsprachige Gemeinschaft – eingerichtet mit Dekret vom 26.05.2009 – kann im Sinne eines erweiterten Verwaltungsbegriffs als weiterer Aufgabenbereich des Ausschusses in dieser Rubrik genannt werden.

In der Legislatur 2014-2019 hat der Ausschuss zudem Arbeiten zur Einführung eines allgemeinen Beschwerdemanagements in den Verwaltungen und Einrichtungen der Deutschsprachigen Gemeinschaft durchgeführt – siehe Dokumente 279 der Legislatur 2018-2019.

8. Wissenschaftliche Forschung im Rahmen der inhaltlichen Aufgabenbereiche des Ausschusses

Die wissenschaftlich geprägten Initiativen und Aktivitäten, die der Ausschuss in jüngerer Zeit entwickelt hat, stehen in engem Zusammenhang mit den Aufgabenbereichen „Autonomiestatut und Staatsreformen“ sowie „Verwaltungsaufbau“:

- Studienauftrag zur Untersuchung der Zuständigkeiten der Wallonischen Region, Studienauftrag zur Finanzierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Studienreisen in benachbarte Föderalstaaten bzw. Regionen mit Autonomiestatut: siehe die entsprechenden Anlagen zu Dokument 297 (2018-2019) Nr. 2;
- Organisation wissenschaftlicher Kolloquien: siehe die Bände 3, 9 und (demnächst) 14 der Schriftenreihe der Deutschsprachigen Gemeinschaft.

Darüber hinaus sind auch die Arbeiten zum gesellschaftspolitischen Thema „Sparpolitik und Investitionskapazität“ stark wissenschaftlich geprägt – siehe Punkt 6 „Finanzen und Haushaltspläne“.

9. Infrastruktur im Rahmen der inhaltlichen Aufgabenbereiche des Ausschusses

Die Deutschsprachige Gemeinschaft trifft Maßnahmen und Bestimmungen zur Infrastruktur, die für die Ausübung ihrer Zuständigkeiten erforderlich sind. Der Ausschuss I ist hier vor allem mit folgenden Bereichen befasst:

- Gemeinschaftsinfrastrukturen;
- Dienststelle Gemeinschaftszentren, die folgende Infrastrukturen verwaltet und deren Geschäfte führt:
 - o das Sport-, Freizeit- und Touristikzentrum Worriken;
 - o das Besucherzentrum Wesertalsperre;
 - o das Kultur- und Begegnungszentrum Burg-Reuland (KUZ);
 - o das Zentrum „Haus Ternel“;
 - o das Zentrum „Kloster Heidberg“;
- Infrastrukturen der lokalen Behörden.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen befasst sich Ausschuss I mit der Planung der Arbeiten bzw. Ausgaben dieser Infrastrukturen.

Zentrale Grundlage für die Bezuschussung von Infrastrukturmaßnahmen ist das Infrastrukturdekret vom 18.03.2002. Daneben regeln weitere Dekrete die Organisation der Dienststelle Gemeinschaftszentren und der von ihr verwalteten Zentren.

Darüber hinaus befasst sich Ausschuss I mit der Beratung von Infrastrukturprojekten, die von übergeordneter Bedeutung sind bzw. sich nicht eindeutig einem der anderen Fachausschüsse zuordnen lassen – z. B. PPP-Projekte. Gegebenenfalls finden diese Beratungen unter Beteiligung der ebenfalls betroffenen Fachausschüsse statt.

10. Strafverfolgung und Kriminalpolitik

Mit der Sechsten Staatsreform erhielt die Deutschsprachige Gemeinschaft eine Mitverantwortung für die strafrechtliche Umsetzung ihrer Befugnisse. Dies beinhaltet das sogenannte positive Anweisungsrecht, also die Möglichkeit, die Staatsanwaltschaft zu verpflichten, einen strafrechtlichen Verstoß gegen ein Dekret zu verfolgen. Darüber hinaus ist die Deutschsprachige Gemeinschaft an nunmehr interföderalen Gremien beteiligt, die die nationale Strafverfolgungs- und Sicherheitspolitik erarbeiten.

Für eine abgestimmte Vorgehensweise zwischen dem Föderalstaat und den Gliedstaaten wurde ein Zusammenarbeitsabkommen abgeschlossen und per Dekret vom 06.05.2014 vom Parlament gebilligt.

N.B.: Die Bereiche Jugendstrafrecht und Justizhäuser, für die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der Sechsten Staatsreform ebenfalls zuständig geworden ist, fallen in den Aufgabenbereich des Ausschusses IV.

11. Lokale Behörden

Die Übertragung von Zuständigkeiten in diesem Bereich von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgte gemäß gleichlautenden Dekreten – im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 01.06.2004 – zum 01.01.2005. Mit den Dekreten vom 27.04.2009, 05.05.2014 und 15.12.2015 wurde der Übertragungssperimeter sukzessive ausgebaut, sodass die Deutschsprachige Gemeinschaft nunmehr alle regionalen Zuständigkeiten in diesem Bereich ausübt, außer in Bezug auf die:

- Provinzen;
- überregionalen Vereinigungen von Gemeinden sowie die Agglomerationen und Gemeindeföderationen, die sich auch auf das Gebiet der Wallonischen Region erstrecken.

Die Übertragungen gehen einher mit einer jährlichen Dotation seitens der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft, deren Berechnungsmodus im Übertragungsdekret festgelegt und ebenfalls mehrfach angepasst wurde.

In Ausführung der Übertragungen hat das Parlament u. a. folgende Dekrete verabschiedet:

- Dekret vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets – in Ausführung dieses Dekrets hinterlegt die Regierung einen jährlichen Bericht, der im Ausschuss vorgestellt und diskutiert wird;
- Dekret vom 19.05.2008 über die materielle Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;
- Dekret vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;
- Dekret vom 14.02.2011 über Bestattungen und Grabstätten;
- Dekret vom 21.11.2016 zur Abänderung des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung insbesondere in Bezug auf die Gemeinderatswahlen;
- Dekret vom 23.10.2017 zur Billigung des Zusammenarbeitsabkommens zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Lokalwahlen vom 14. Oktober 2018 auf dem deutschen Sprachgebiet;
- Gemeindedekret vom 23.04.2018.

12. Raumordnung und Städtebau

Die Übertragung dieser Zuständigkeit von der Wallonischen Region an die Deutschsprachige Gemeinschaft erfolgt gemäß gleichlautenden Dekreten – in der Deutschsprachigen Gemeinschaft durch das Dekret vom 29.04.2019 – zum 01.01.2020.

Vorarbeiten zur Übernahme dieser Zuständigkeit fanden in der Vergangenheit bereits statt: Die Regierung setzte eine Arbeitsgruppe „Raumordnung“ ein, die ihren Endbericht im Januar 2012 vorlegte (abrufbar auf der Webseite dglive.be) und bearbeitete das Thema im Rahmen des REK.

Aktuell hat die Regierung eine neue Arbeitsgruppe ins Leben gerufen, mit dem Auftrag, Empfehlungen zur Gestaltung der regionalen Zuständigkeit zu erarbeiten. Diese Arbeiten werden von Ausschuss I begleitet bzw. ihre Ergebnisse dort vorgestellt und diskutiert.

13. Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz und Biodiversität

Die materielle Befugnis für diese Bereiche obliegt (noch) der Wallonischen Region, doch müssen gemäß Artikel 7bis der Verfassung die föderale und alle teilstaatlichen Ebenen bei der Ausübung

ihrer Befugnisse die Ziele einer nachhaltigen Entwicklung in sozialer, ökonomischer und ökologischer Hinsicht berücksichtigen.

Die Deutschsprachige Gemeinschaft hat in dieser Hinsicht Konzepte und Maßnahmen im Rahmen des Regionalen Entwicklungskonzepts (REK) erarbeitet – siehe auch Punkt 1 „Regionalentwicklung“.

Darüber hinaus fand in der vorigen Legislatur ein interparlamentarischer Dialog zur Klimapolitik Belgiens statt, an dem sich auch vom Ausschuss I entsandte Vertreter beteiligten. Die Arbeiten mündeten in einer von allen beteiligten Parlamenten gleichlautend verabschiedeten Resolution – im Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft: Resolution vom 19.11.2018 zur Klimapolitik Belgiens.

Die Resolutionen des Ausschusses zur Atomenergie vom 21.03.2016 und 07.11.2016 stehen ebenfalls in Zusammenhang mit dieser Thematik – siehe auch Punkt 15 „Zusammenarbeit“.

14. Petitionen

Das Petitionsrecht sowie der Umgang mit Petitionen ist in den Artikeln 104-107 der Geschäftsordnung des Parlaments geregelt. Das erweiterte Präsidium entscheidet über die Zulässigkeit einer Petition und leitet sie dann zur Beratung an den dafür zuständigen Ausschuss weiter. Das bedeutet in der Praxis, dass die Petitionen in den thematisch zuständigen Fachausschüssen beraten werden. Der Ausschuss I ist eher selten mit Petitionen befasst – in der zurückliegenden Legislatur keinmal.

15. Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaften, den Regionen und/oder dem Föderalstaat sowie internationale Zusammenarbeit im Rahmen der inhaltlichen Aufgabenbereiche des Ausschusses

1. Als Grundlage gilt: Die Deutschsprachige Gemeinschaft schließt im Rahmen ihrer Zuständigkeiten auf innerbelgischer sowie auf internationaler Ebene Verträge ab bzw. ist in Institutionen und Gremien vertreten.

Dabei obliegt es in der Regel der Regierung, Abkommen auszuhandeln, abzuschließen und zu unterzeichnen; sie werden aber erst nach Billigung durch das Parlament wirksam, wenn sie nicht in den alleinigen Befugnisbereich der Regierung fallen. In Bezug auf Angelegenheiten, die in den alleinigen Befugnisbereich des Parlaments fallen, kann der Präsident nach Ermächtigung des erweiterten Präsidiums ein Abkommen im Namen des Parlaments abschließen.

Für gewisse Bereiche sieht das Gesetz vom 31.12.1983 über institutionelle Reformen für die Deutschsprachige Gemeinschaft bzw. das Sondergesetz vom 08.08.1980 den verpflichtenden Abschluss von innerbelgischen Abkommen vor – ein Beispiel ist das unter Punkt 10 „Strafverfolgung und Kriminalpolitik“ genannte Zusammenarbeitsabkommen.

Schließlich ist mit der Sechsten Staatsreform die Möglichkeit der Verabschiedung gemeinsamer Dekrete von Gemeinschafts- und Regionalparlamenten eingeführt worden. In der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat dieses Verfahren noch keine Anwendung gefunden.

2. Die im Plenum im November 2012 verabschiedete Grundsatzerklärung zur Gestaltung und Behandlung der Außenbeziehungen bzw. das dieser Erklärung zugrunde liegende Konzept – siehe die Anlage zu Dokument 135 Nr. 1 der Legislatur 2009-2014 – stellt dar, wie die Bereiche der innerbelgischen und internationalen Kooperation in der Praxis gestaltet werden sollen.

Zusammengefasst ist Ausschuss I zuständig für:

- alle innerbelgischen, grenzüberschreitenden, europäischen und internationalen Themen, Dokumente und Beratungen, die nicht primär in die thematische Zuständigkeit einer der Ausschüsse II-IV fallen, inklusive der Subsidiaritätskontrolle in Bezug auf Gesetzgebungsakte der EU in Vorbereitung – siehe dazu Punkt 16 „Konsultationsverfahren“;

- Zustimmungsdekrete institutioneller Art – z. B. Änderungen zu den EU-Verträgen –, die nicht im beschleunigten Verfahren direkt im Plenum beraten werden bzw. von denen nicht hauptsächlich einer der Ausschüsse II-IV thematisch betroffen ist;
- den regelmäßigen Informations- und Meinungsaustausch mit den Vertretern des Parlaments in den verschiedenen Gremien – derzeit: Europäischer Ausschuss der Regionen (AdR), BENELUX, CALRE, Europäisches Parlament, Europarat/Kongress der lokalen und regionalen Behörden, EVTZ, IPR, Konferenz der 9 Präsidenten, Konferenz der deutschen und österreichischen Landtage, Konferenz der Parlamentspräsidenten deutschsprachiger Länder;
- den regelmäßigen Informationsaustausch zu den Außenbeziehungen mit der Regierung einschließlich der Vorlage und Diskussion eines Jahresberichts sowie zu den innerbelgischen Beziehungen in Ausführung entsprechender Kooperationsabkommen.

3. Im Bereich der Außenbeziehungen diskutierte der Ausschuss in der vorigen Legislatur die Regierungsberichte und lud Vertreter des Parlaments bzw. der Deutschsprachigen Gemeinschaft in den verschiedenen Gremien zum Austausch ein. Darüber hinaus befasste man sich intensiv mit dem geplanten Handelsabkommen zwischen der Europäischen Union und den USA, dem sogenannten TTIP – siehe die Resolution vom 02.11.2015 – sowie mit der Einführung der sogenannten Pkw-Maut in Deutschland – siehe die Resolutionen vom 26.01.2015 und 24.04.2017.

4. Was die innerbelgische Ebene anbetrifft, so werden im Ausschuss I vor allem die Grundlagenabkommen zur Zusammenarbeit und ihre Abänderungen beraten sowie die in Ausführung dieser Abkommen erfolgenden Arbeitsprogramme und Berichte der Regierungsebene.

Zu nennen sind hier die Abkommen der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Zusammenarbeit mit:

- der Französischen Gemeinschaft vom 12.04.1995, gebilligt durch das Dekret vom 02.07.1998;
- der Wallonischen Region vom 26.11.1998, gebilligt durch das Dekret vom 10.05.1999;
- der Flämischen Gemeinschaft vom 28.03.2017, gebilligt durch das Dekret vom 23.10.2017 (ersetzt das Vorgängerabkommen vom 14.02.2001);
- der Region Brüssel-Hauptstadt vom 08.06.2006, gebilligt durch das Dekret vom 26.02.2007;
- der Provinz Lüttich und der Bürgermeisterkonferenz der Deutschsprachigen Gemeinschaft 2016-2018 vom 14.07.2016 (Regierungsmitteilung);
- dem föderalen Parlament sowie den anderen teilstaatlichen Parlamenten zur Subsidiaritätskontrolle – siehe Punkt 16 „Konsultationsverfahren“.

Außerdem fällt in den Aufgabenbereich des Ausschusses I der Austausch mit den Ausschüssen für Zusammenarbeit der anderen teilstaatlichen Parlamente.

Darüber hinaus beschäftigte den Ausschuss in der vorigen Legislatur das in föderaler Zuständigkeit liegende Thema der Atomenergie. Vertreter des Ausschusses I nahmen ebenfalls am Interparlamentarischen Dialog teil, der zwischen den teilstaatlichen Parlamenten sowie dem Senat 2016-2018 stattfand – siehe hierzu Punkt 13 „Nachhaltige Entwicklung, Klimaschutz und Biodiversität“.

16. Konsultationsverfahren im Hinblick auf die Verabschiedung von Stellungnahmen zu Gesetzesvorschlägen der Europäischen Kommission

Hierunter ist die sogenannte Subsidiaritätskontrolle zu verstehen.

Am 26.02.2018 billigte das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft das „Zusammenarbeitsabkommen zwischen dem Föderalstaat, den Regionen, den Gemeinschaften, der Französischen Gemeinschaftskommission und der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission über die Ausübung der Zuständigkeiten, die laut Vertrag der Europäischen Union, laut Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union und der dazugehörigen Protokolle den nationalen Parlamenten zugewiesen sind, geschehen zu Brüssel am 29. März 2017“ zur Ausführung der Subsidiaritätskontrolle.

Artikel 123 der Geschäftsordnung bestimmt die Ausführung dieser Kontrolle auf Ebene des Parlaments. Bislang ist noch keine konkrete Anwendung dieser Bestimmungen erfolgt.

Ergänzend sieht Artikel 122 der Geschäftsordnung die Informationspflicht der Regierung hinsichtlich aller Vorschläge der EU-Kommission vor, die die Zuständigkeiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft betreffen.